



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0340

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Deutliche Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise in Leverkusen

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 05.04.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.06.2026

36-363-deu
Lisa Deuschle
☎ 36 370

03.06.2026

01

- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Hebbel

Deutliche Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise in Leverkusen
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 05.04.2026
- Nr. 2026/0340

Fachliche Einschätzung:

Die eingereichte Eingabe nach § 24 GO NRW unterstreicht die in der Vorlage Nr. 2023/2094 „Anhebung der Bewohnerparkausweisgebühren in Leverkusen“ dargestellten Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie Lenkungs- und Steuerungsfunktion von Bewohnerparkgebühren im Zusammenhang mit der Mobilitätswende.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat dieser Haltung Rechnung getragen, indem er die stufenweise Anhebung der Bewohnerparkgebühren auf zunächst 60 € p.a., mittlerweile 90 € und ab dem Jahr 2028 auf 120 € pro Jahr mit o.g. Vorlage beschlossen hat.

Es wird davon ausgegangen, dass die bereits erfolgte Anhebung der Bewohnerparkgebühren grundsätzlich einen positiven Einfluss auf das Mobilitätsverhalten hat und damit zur Förderung der Mobilitätswende beitragen kann. Welche konkreten Auswirkungen sich hierdurch auf die Verkehrsmittelwahl sowie auf die Parkplatzsituation in den Innenstadtbereichen ergeben werden, kann nicht belastbar bewertet werden.

Bei der Ausstellung von Bewohnerparkausweisen handelt es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die hierfür letztlich zu erhebende Verwaltungsgebühr i.H.v. 120 € pro Jahr dient dem Ausgleich des Verwaltungsaufwandes. Ein Vergleich mit den Kosten für privatwirtschaftlich vermietete Stellplätze scheidet daher aus.

Das Bewohnerparken dient nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO dazu, Bewohnern städtischer Quartiere mit erheblichem Parkdruck eine angemessene Nutzung des öffentlichen Parkraums zu ermöglichen. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Bewohner eines bestimmten Gebietes, nicht Haushalte als solche. Eine pauschale Begrenzung pro Haushalt widerspräche daher dem personenbezogenen Ansatz der gesetzlichen Regelung.

Eine Staffelung der Bewohnerparkausweisgebühren nach Lage wäre rechtlich ebenfalls bedenklich, da sie keinen Bezug zum Verwaltungsaufwand herstellen und somit den eigentlichen Charakter der Verwaltungsgebühr verwischen würde.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Eine angemessene stufenweise Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühren, die den entstehenden Verwaltungsaufwand abbildet, wurde bereits beschlossen.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Eine weitergehende Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühren wäre unzulässig, da sie den entstehenden Verwaltungsaufwand nicht mehr realistisch abbilden würde.

Eine Gebührenstaffelung nach Lage wäre vor diesem Hintergrund ebenso rechtlich bedenklich wie vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anspruchsgrundlage eine pauschale Begrenzung von Bewohnerparkausweisen pro Haushalt.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz